

BFH: Keine Aktivierung einer Sendelizenz mangels Übertragbarkeit

Gebühren und Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Sendelizenz nach dem Landesmediengesetz Baden-Württemberg stellen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Die Aktivierung als immaterielles Wirtschaftsgut scheidet bereits an der Übertragbarkeit der Sendelizenz.

Sachverhalt

Eine GmbH & Co. KG (Klägerin) bewirbt sich um die Zulassung als regionaler Fernsehsender und die Zuweisung entsprechender Übertragungskapazitäten bei der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg. Strittig war, ob es sich bei den anfallenden Gebühren und Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Sendelizenz um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben oder um aktivierungspflichtige Anschaffungskosten eines immateriellen Wirtschaftsguts handelt.

Die GmbH & Co. KG behandelte die Gebühren und Beratungskosten als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Hingegen war das Finanzamt der Auffassung, dass die für die Sendelizenz aufgewandten Kosten erfolgsneutral als Anschaffungskosten für ein immaterielles Wirtschaftsgut „Sendelizenz“ zu aktivieren sind. Das FG verneinte wiederum das Vorliegen eines aktivierungsfähigen Wirtschaftsguts „Sendelizenz“ mangels Übertragbarkeit der Sendelizenz.

Entscheidung

Der BFH kommt in Übereinstimmung mit dem FG zu dem Schluss, dass im Streitfall kein aktivierungsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut „Sendelizenz“ vorliegt.

Keine Aktivierung mangels Übertragbarkeit der Sendelizenz

Der Begriff des zu aktivierenden Wirtschaftsguts umfasse neben Sachen und Rechte im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), auch tatsächliche Zustände und konkrete Möglichkeiten, die entweder einzeln oder zusammen mit dem Betrieb übertragen werden können (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 14.12.2011, I R 108/10). Nach dem BFH stellt die Sendelizenz schon deshalb kein eigenständiges zu aktivierendes Wirtschaftsgut dar, weil die medienrechtlichen Rahmenbedingungen eine für die Wirtschaftsgutseigenschaft ausreichende wirtschaftliche Übertragbarkeit der Sendelizenz ausschließen. Nach § 12 Abs. 4 S. 1 LM MedienG BW ist nämlich die Zulassung eines privaten Veranstalters von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen nicht übertragbar. Dies diene dem Zweck eine Umgehung der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer rundfunkrechtlichen Erlaubnis zu vermeiden.

Abgrenzung von der bisherigen Rechtsprechung

Nach der Auffassung des BFH unterscheidet sich der Streitfall auch beispielsweise von der Rechtsprechung des BFH zur Rechtsnatur einer Güterverkehrskonzession als Wirtschaftsgut (vgl. BFH-Urteil vom 10.08.1989, X R 176-177/87). Mit der damaligen Entscheidung hatte der BFH entschieden, dass entgeltlich erworbene Güterverkehrsgenehmigungen selbständig bewertbare immaterielle Wirtschaftsgüter sind. Begründet hatte der BFH seine Entscheidung damit, dass ein Erwerber des gesamten Unternehmens in den Güterverkehrsgenehmigungen einen greifbaren Wert sehen würde, für den er im Rahmen des Gesamtpreises ein ins Gewicht fallendes besonderes Entgelt ansetzen würde. Im aktuellen Streitfall kann jedoch nach dem BFH die ausreichende wirtschaftliche Übertragbarkeit der Sendelizenz nicht durch eine mittelbare Übertragung durch Abtretung der Anteile an der unternehmenstragenden Gesellschaft (sog. „share deal“) begründet werden.

Zurückweisung der Sache an das FG

Der BFH weist die Sache an das FG zurück, da aufgrund der bisherigen Feststellungen des FG es sich nicht beurteilen lässt, ob sämtliche Aufwendungen der GmbH & Co. KG und der

A-KG im Streitjahr bei der GmbH & Co. KG erfolgswirksam zu berücksichtigen sind.

Betroffene Normen

§ 5 Abs. 2 EStG

Streitjahr 2005

Anmerkungen

Offengelassene Fragestellung

Der BFH hat in der o.g. Entscheidung offengelassen, ob § 5 Abs. 2 EStG, der nur die Aktivierung entgeltlich erworbener immaterieller Wirtschaftsgüter zulässt, ebenfalls einer Aktivierung der „Sendelizenzen“ entgegensteht. Diese Frage stellt sich, da im Streitfall ein „Erwerb durch Hoheitsakt“ und lediglich Gebühren einer Behörde und nicht – wie allgemein üblich – ein Erwerb zum Marktpreis vorliegen.

Vorinstanz

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 03.05.2017, 4 K 173/14

Fundstelle

BFH, Urteil vom 22.03.2022, [IV R 13/18](#), BStBl II 2022, S. 656

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 14.12.2011, I R 108/10, BStBl. II 2012, S. 238

BFH-Urteil vom 10.08.1989, X R 176-177/87, BStBl. II 1990, S. 15

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.